

Schaftsmitglieder an der Leitung und Verwaltung der LPG, die Grundvoraussetzung für die gesunde Entwicklung und Festigung jeder Genossenschaft ist.

Auf die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und die Festigung des sozialistischen Bewußtseins ihrer Mitglieder muß deshalb vor allem auch alle Tätigkeit, Hilfe und Unterstützung der staatlichen Organe sowie der MTS oder gesellschaftlichen Organisationen für die LPG gerichtet sein.

Es gibt, wie Walter Ulbricht gestern schon feststellte, viele Beispiele dafür, daß das heute noch nicht überall so ist. Vielfach wird insbesondere bei der Durchführung genossenschaftlicher Bauvorhaben oder bei der Festlegung der Produktionsziele und -aufgaben seitens staatlicher Organe oder der MTS noch über die Köpfe der LPG-Mitglieder hinweg administriert oder diktiert.

Die LPG sind aber keine staatlichen oder halbstaatlichen Betriebe, ihre Organisation und Leitung unterscheidet sich von der Leitung staatlicher Betriebe grundsätzlich dadurch, daß die Genossenschaften ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des von ihr beschlossenen Statuts durchführen.

Entsprechend seiner Aufgabe, die gesellschaftliche Stellung der LPG zu festigen, ist dieser Grundsatz an der Spitze des vorliegenden Gesetzentwurfs verankert. Eindeutig ist hier festgelegt, daß die LPG sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe sind, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern, Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstehen und sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit gleichberechtigter Mitglieder organisieren.

Der Stärkung der gesellschaftlichen Stellung der LPG und der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie soll auch die im Gesetz über die LPG festgelegte Bestimmung dienen, daß die vom Ministerrat bestätigten Musterstatuten bzw. die auf ihrer Grundlage beschlossenen Statuten der LPG allgemeinverbindliche Rechtsnormen darstellen.

Hierüber gab es bisher selbst bei manchen Rechtswissenschaftlern und Gerichten noch Unklarheiten, die in der Auffassung gipfelten, daß die Musterstatuten der LPG kein verbindliches Recht darstellen und deshalb auch die sich auf der Grundlage der Musterstatuten entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande keine Rechtsverhältnisse darstellen.

Durch solche falschen Auffassungen gab es einige gerichtliche Entscheidungen, die die sozialistische Entwicklung im Dorfe nicht förderten, sondern hemmten. Das Gesetz über die LPG gibt nunmehr allen staatlichen Organen und insbesondere auch den Gerichten eindeutige Rechtsgrundlagen für ihre Entscheidungen.

Mit der Verbindlichkeit der Musterstatuten als Rechtsnorm erwächst für alle Genossenschaften die Verpflichtung, bestätigte Veränderungen in den Musterstatuten im eigenen Genossenschaftsstatut zu berücksichtigen. Das heißt also, wenn unsere Konferenz die vorgeschlagene Neufassung der Musterstatuten beschließt und der Ministerrat sie bestätigt, ist diese Neufassung in allen LPG zu beraten und evtl. notwendige Veränderungen und Ergänzungen des eigenen Statuts in Mitgliederversammlungen zu beschließen.

Über das Statut ist in mancher LPG seit seiner Annahme in der ersten Mitgliederversammlung nicht mehr gesprochen worden, viele Genossenschaftsmitglieder haben von diesem grundlegenden Dokument für das genossenschaftliche Leben oft nur geringe Kenntnis. Eine Diskussion über die Neufassung der Musterstatuten wird für die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie von großem Nutzen sein und sollte deshalb in allen LPG gut vorbereitet werden.